

Allgemeinverfügung des Landkreises Elbe-Elster über zusätzliche Schutzmaßnahmen zur Absenkung des Infektionsgeschehens im Landkreis Elbe-Elster

sowie

über die Übertragung der Entscheidungen über Anträge auf Notbetreuung in Schulen und Horten

1. Verpflichtung zur Erstellung eines Testkonzeptes und zur Testung von Beschäftigten

Laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) lagen am 10. Januar 2021 mit einer Inzidenz von 547,00 im Landkreis Elbe-Elster kumulativ weit mehr als 300 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus pro 100.000 Einwohnerinnen und Einwohner innerhalb der letzten sieben Tage vor.

Gemäß §§ 32, 28 Abs. 1 S. 1 und 28 a Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und § 25 Abs. 1 der Vierten Verordnung über befristete Eindämmungsmaßnahmen aufgrund des SARS-CoV-2-Virus und COVID-19 im Land Brandenburg (Vierte SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - 4. SARS-CoV-2-EindV) vom 8. Januar 2021 (GVBl.II/21, [Nr. 3]) erlässt der Landrat des Landkreises Elbe-Elster folgende Allgemeinverfügung:

Folgende Einrichtungen oder Unternehmen haben ein den jeweiligen Risiken entsprechendes einrichtungs- oder unternehmensbezogenes Testkonzept nach Maßgabe der § 4 i. V. m. § 6 Abs. 3 Coronavirus-Testverordnung (TestV) aufzustellen und umzusetzen.

- stationäre und teilstationäre Einrichtungen der Alten- und Behindertspflege
- ambulante Pflegedienste

In Analogie der Regelungen in § 14 Abs. 5 der 4. SARS-CoV-2-EindV wird verfügt, dass auch die in ambulanten Pflegediensten Beschäftigten sich zum Schutz ihrer Klienten im Rahmen dieser Testkonzepte Testungen in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen haben und das Ergebnis auf Verlangen der Leitung des ambulanten Pflegedienstes oder dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen ist. Die ambulanten Pflegedienste haben die erforderlichen Testungen zu organisieren.

2. Entscheidung über Anträge auf Notbetreuung in Schulen und Horten

Die Entscheidung über einen Antrag auf Notbetreuung für Schule und Hort wird den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und der Verbandsgemeinde übertragen. Widerspruchsbehörde bleibt der Landkreis Elbe-Elster.

Für die (rechtssichere) E-Mail-Kommunikation beachten Sie bitte die Hinweise im Impressum auf unserer Webseite.

Kontakt
T. 03535 460
F. 03535 3133
www.lkee.de

Bankverbindung
Sparkasse Elbe-Elster
IBAN DE61 1805 1000 3300 1011 14
BIC WELADED1EES

Sprechzeiten
Di 8-12 Uhr und 13-17 Uhr
Do 8-12 Uhr und 13-16 Uhr
oder nach Vereinbarung



3. Geltung weiterer Vorschriften:

Im Übrigen gelten die Regelungen der 4. SARS-CoV-2-EindV, soweit die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen keine darüberhinausgehenden Einschränkungen enthalten.

4. Zwangsgeldandrohung:

Für Verstöße gegen die Verpflichtungen aus Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung wird ein Zwangsgeld in Höhe von 1.000,00 € angedroht.

5. Sofortvollzug:

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 28 Abs. 3 IfSG, § 16 Abs. 8 IfSG). Rechtsbehelfe haben keine aufschiebende Wirkung.

6. Ordnungswidrigkeit:

Verstöße gegen die in Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen stellen eine Ordnungswidrigkeit gem. § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG dar und können mit einer Geldbuße bis zu 25.000 € geahndet werden.

7. Geltungsdauer

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf der Geltungsdauer der 4. SARS-CoV-2-EindV außer Kraft, sofern nicht eine Nachfolgeverordnung der 4. SARS-CoV-2-EindV ausdrücklich regelt, dass die Wirksamkeit von Regelungen, die auf Grundlage der 4. SARS-CoV-2-EindV getroffen worden sind, von deren Außerkrafttreten unberührt bleiben.

Begründung

Ziff. 1:

Der Landkreis Elbe-Elster soll gem. § 25 Abs. 1 der 4.SARS-CoV-2-EindV weitere gezielte Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz (IfSG) treffen, wenn und soweit dies wegen örtlicher Besonderheiten oder aufgrund eines regionalen oder lokalen Infektionsgeschehens notwendig ist, insbesondere , sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>) kumulativ mehr als 300 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern vorliegen, um kurzfristig eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen.

Laut der Veröffentlichungen des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit liegen **im Landkreis Elbe-Elster am 10. Januar 2021 547,00 Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage** vor.

Die weiterhin hohe Inzidenz der Infektionszahlen im Landkreis Elbe-Elster zeigt, dass sich SARS-CoV-2 trotz der schon geltenden Regelungen unkontrolliert ausbreitet und flächendeckend im Landkreis auftritt. SARS-CoV-2 verbreitet sich vorwiegend über eine Tröpfchen- und Aerosolinfection, wobei auch mild erkrankte oder asymptomatisch infizierte Personen zur dynamischen Verbreitung beitragen können.

Auch wenn nur ein kleinerer Teil der infizierten Personen schwer erkrankt, droht eine Überlastung des Gesundheitssystems. Insbesondere sind die Intensivkapazitäten der Krankenhäuser der Elbe-Elster-Klinikum GmbH im Landkreis weitgehend ausgelastet, so dass es bereits erforderlich geworden ist, Patienten an andere, teils weiter entfernte Krankenhäuser, weiter zu verweisen.

Von besonders schweren Krankheitsverläufen sind die älteren, insbesondere pflegebedürftigen Menschen betroffen.

Das System der stationären und ambulanten Pflege ist im Landkreis Elbe-Elster äußerst stark beansprucht und droht zu überlasten.

§ 14 Abs. 5 der 4. SARS-CoV-2-EindV sieht vor, dass alle in stationären Einrichtungen, wie z. B. Pflegeheimen, beschäftigten Personen nicht nur zum Schutz der Patientinnen und Patienten bzw. der Bewohnerinnen und Bewohner bei der Ausübung körpernaher Tätigkeiten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen, sondern sich auch regelmäßig, mindestens an zwei verschiedenen Tagen pro Woche, in der die oder der Beschäftigte zum Dienst eingeteilt ist, einer Testung in Bezug auf eine Infektion mit dem SARS-CoV-2-Virus zu unterziehen haben.

Bei der Betreuung von Menschen durch ambulante Pflegedienste gilt gleichermaßen wie in stationären Pflegeeinrichtungen die Gefahr, dass die Pflegekräfte Infektionen unbeabsichtigt auf die von ihnen zu pflegenden Personen übertragen. Daher ist es aufgrund des hohen Infektionsgeschehens erforderlich, dass für Beschäftigte ambulanter Pflegedienste der gleiche Maßstab hinsichtlich notwendiger Schutzmaßnahmen anzulegen ist wie für Beschäftigte stationärer Pflegeeinrichtungen.

Die in Ziff. 1 dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen zielen daher darauf, die Übertragungswege zu unterbrechen, um eine deutliche Absenkung des Infektionsgeschehens zu erreichen und damit besonders vulnerable Personengruppen sowie die Gesundheitseinrichtungen vor einer noch weiter gehenden Überforderung infolge des Anstiegs schwerer Verläufe zu schützen, ohne jedoch dabei das öffentliche Leben gänzlich zum Stillstand zu bringen. Die in dieser Allgemeinverfügung getroffenen Anordnungen sind insofern auch erforderlich und geboten. Mildere, gleich wirksame Mittel zur Erreichung dieses Zwecks sind nicht ersichtlich. Die Allgemeinverfügung ist angemessen, da sie nicht außer Verhältnis zu dem in der Allgemeinverfügung angestrebten Schutz höherwertiger Rechtsgüter wie Leben, Leib und Gesundheit der Bevölkerung steht.

Insbesondere stellt die Anordnung keinen besonderen Beschwer für die ambulanten Pflegedienste dar, da §§ 4 und 5 der Verordnung zum Anspruch auf Testung in Bezug auf einen direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronavirus-Testverordnung - TestV) vom 30. November 2020 (BANZ AT 01.12.2020 V1) vorsieht, dass Beschäftigte ambulanter Pflegedienste im Rahmen eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzept Anspruch auf Testungen auf das Coronavirus SARS-CoV-2 haben.

Eine Möglichkeit zur Abrechnung dieser Leistungen ist in § 7 TestV vorgesehen.

Ziff. 2:

Besteht zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden ein Vertrag nach § 12 Absatz 1 Satz 2 des Kindertagesstättengesetzes, kann der Landkreis den kreisangehörigen Gemeinden, Ämtern und Verbandsgemeinden die Entscheidung über den Anspruch auf Notbetreuung in Horteinrichtungen nach § 18 Abs. 6 der 4. SARS-CoV-2-EindV übertragen. Dies gilt für die Notbetreuung in Schulen entsprechend § 17 Abs. 6 der 4. SARS-CoV-2-EindV entsprechend.

In einer Telefonkonferenz am 21. Dezember 2020 haben die Hauptverwaltungsbeamten der kreisangehörigen Gemeinden, Ämter und der Verbandsgemeinde diesem Verfahren zugestimmt.

Die Notbetreuung soll grundsätzlich im Rahmen der bisherigen Öffnungszeiten der jeweiligen Horte erfolgen. Ausnahmen sind nur dann zulässig, wenn die Betreuung der Kinder von anspruchsberechtigten Personen gewährleistet ist.

Für die Notbetreuung gelten die zwischen den Personensorgeberechtigten und den Trägern des Hortes abgeschlossenen Vereinbarungen und allgemeinen Regelungen weiter.

Es können neue Kinder in die Notbetreuung aufgenommen werden z. B. Kinder, die bisher überhaupt nicht oder nicht an der Hortbetreuung der betreffenden Einrichtung teilgenommen haben. Der gesetzlich vorgeschriebene Impfschutz gegen Masern ist nachzuweisen. Ein Betreuungsvertrag gilt mit der Aufnahme des Kindes als konkludent begründet. Es gelten die Bestimmungen des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) sowie die Regelungen des jeweiligen Trägers der Einrichtung.

Ziff. 3:

Die mit dieser Allgemeinverfügung erlassenen Anordnungen gelten zusätzlich zu den mit der 4. SARS-CoV-2-EindV getroffenen Regelungen.

Ziff. 4:

Gemäß § 27 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz Brandenburg (VwVGBbg) werden Verwaltungsakte, die zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung verpflichten, mit Zwangsmitteln vollstreckt. Gem. § 28 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 VwVgBbg sind Zwangsmittel vor ihrer Anwendung schriftlich und in bestimmter Höhe anzudrohen.

Für die zwangsweise Durchsetzung der unter Nummer 1. angedrohten Maßnahmen wird das Zwangsgeld als Vollstreckungsmittel gewählt.

Gemäß § 30 Absatz 1 VwVGBbg kann der Vollstreckungsschuldner zu der geforderten Handlung, Duldung oder Unterlassung durch Festsetzung eines Zwangsgeldes angehalten werden, wenn die Verpflichtung zu einer sonstigen Handlung, Duldung oder Unterlassung nicht oder nicht vollständig erfüllt wird. Dabei beträgt das Zwangsgeld mindestens 10,00 € und höchstens 50.000,00 €.

Die Höhe des angedrohten Zwangsgelds ist mit 100,00 Euro angemessen.

Gemäß § 29 Abs. 1 VwVGBbg können Zwangsmittel auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt, so lange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat.

Ziff. 5:

Die sofortige Vollziehbarkeit ergibt sich aus §§ 28 i.V.m. 16 Abs. 8 IfSG.

Ziff. 6:

Nach § 73 Abs. 1 a Nr. 6 IfSG stellen Verstöße gegen vollziehbare Anordnungen, wie in dieser Allgemeinverfügung geregelt, bußgeldbewehrte Ordnungswidrigkeitstatbestände dar.

Die Möglichkeit der Verhängung von Bußgeldern nach der SARS-CoV-2-EindV und dem IfSG bleibt hiervon unberührt.

Ziff. 7:

Diese auf der Grundlage der 4. SARS-CoV-2-EindV erlassene Allgemeinverfügung gilt grundsätzlich für die Dauer deren Geltung, soweit nicht eine Nachfolgeverordnung der 4. SARS-CoV-2 EindV ausdrücklich deren Weitergeltung vorsieht.

Bekanntmachungshinweis

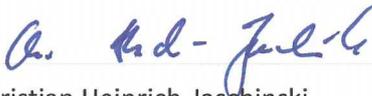
Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Elbe-Elster als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Landkreises Elbe-Elster, Ludwig-Jahn-Str. 2, 04916 Herzberg, einzulegen.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter <http://www.lkee.de/Quickmenu/Impressum> aufgeführt sind.

Herzberg (Elster), den 11. Januar 2021



Christian Heinrich-Jaschinski
Landrat